

— Der Direktor des Großhandelsbetriebes hat vor Verteidigung des Planvorschlages für den Warenfonds des Bezirkes beim Hauptdirektor der Großhandelsdirektion eine Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes vorzunehmen.

— Die Entscheidungen des Hauptdirektors der Großhandelsdirektion über Höhe und Struktur des Warenfonds für den Bezirk werden als Ergebnis der Planverteidigung Grundlage für die Bezirksplanaufgaben.

Bei Abweichungen zu den Planvorstellungen des Rates des Bezirkes ist der Hauptdirektor zur Abgabe einer entsprechenden Begründung verpflichtet.

— Der Hauptdirektor der Großhandelsdirektion hat bei der Auswahl, dem Einsatz und der Abberufung leitender Kader sowie bei der Einleitung wichtiger ökonomischer und technisch-organisatorischer Maßnahmen eine vorherige Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes durchzuführen.

(3). Die Großhandelsdirektion entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage' entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

- a) den wirtschaftsleitenden Organen der Industrie,
- b) der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser „CENTRUM“, dem Volkseigenen Versandhaus Leipzig, dem Zentralen Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“ sowie den zentralen und bezirklich leitenden Organen des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels,
- c) den Hoch- und Fachschulen sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

#### § 4

##### Leitung und Arbeitsweise der Großhandelsdirektion

(1) Die Großhandelsdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Großhandelsdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung verantwortlich und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Großhandelsdirektion nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Die Leiter der unterstellten Großhandelsbetriebe sind dem Hauptdirektor für die Lösung der Versorgungsaufgaben und die ökonomischen Ergebnisse der Handelstätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Hauptdirektor ist befugt, den Direktoren der Großhandelsbetriebe zur Durchsetzung der Aufgaben der Großhandelsdirektion Weisungen zu erteilen.

(3) Durch die Arbeit mit den zentralen Fachkollektiven bzw. -gruppen beeinflusst die Großhandelsdirektion über die Erzeugnisgruppen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe das Niveau der Produktion, die rationelle Organisation der Warenbewegung von der Produktion zum Einzelhandel und die Herstellung

echter ökonomischer Beziehungen des Warenein- und -Verkaufs zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben.

(4) Der Hauptdirektor ist für den Inhalt, die Zielsetzung und die Leitung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen und fördert die Neuererbewegung. Er entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit der Produktion und dem Einzelhandel auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen.

#### § 5

##### Wissenschaftlich-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors besteht ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat, dem angehören:

1. der Hauptdirektor als Vorsitzender;
2. ein leitender Mitarbeiter der Großhandelsdirektion als Sekretär;
3. ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität;
4. ein Vertreter des Instituts für Bedarfsforschung;
5. ein Vertreter des Instituts für Handelstechnik;
6. ein Vertreter der Vereinigungen Volkseigener Betriebe;
7. ein Vertreter der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser „CENTRUM“;
8. ein Vertreter vom Versandhaus Leipzig;
9. Direktoren von 2 Großhandelsbetrieben;
10. je ein Vertreter der HO-Hauptdirektion und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von staatlichen und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf Vorschlag der betreffenden Organe vom Minister für Handel und Versorgung ernannt.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Großhandelsdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Großhandelsdirektion im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor schriftlich in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Großhandelsdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.